

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

A. Problem und Ziel

Zur Übernahme von globalen technischen Regelungen des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, in deutsches Recht soll eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz vom 20. Mai 1997 eingestellt werden.

B. Lösung

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf (Änderungsgesetz) verwirklicht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Kosten beim Vollzug von Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 26. Oktober 2001

022 (323) – 920 01 – Kr 22/01 (NA 1)

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 20. Mai 1997 (BGBl. 1997 II S. 998) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Kraft zu setzen“ die Wörter „und mit diesen Rechtsverordnungen Bestimmungen über die Anwendung von Alternativen nach Artikel 1 der Revision 2 des Übereinkommens zu erlassen“ eingefügt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, im Rahmen der in § 6 des

Straßenverkehrsgesetzes genannten Ziele globale technische Regelungen und Änderungen globaler technischer Regelungen nach Artikel 6 sowie Alternativen in den Regelungen nach Artikel 7.2 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250) durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen; vor ihrem Erlass sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

3. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 („Parallelübereinkommen“) über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, ist am 25. August 2000 in Kraft getreten (BGBl. 2001 II S. 250). Neben den USA, Japan und der Europäischen Gemeinschaft ist auch Deutschland Vertragspartei des Übereinkommens (Gemischte Zuständigkeit von Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten).

Das Parallelübereinkommen hat, was den zu regelnden Gegenstand betrifft, denselben Geltungsbereich wie das ECE-Übereinkommen vom 20. März 1958 und soll parallel zum ECE-Übereinkommen von 1958 angewendet werden. Wegen bestehender unterschiedlicher Genehmigungsverfahren wurde es mit dem Ziel ausgehandelt, dass alle größeren Automobilhersteller- oder -abnehmerländer an der weltweiten Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften teilnehmen können und dass dabei ein hohes Niveau an Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz und Diebstahlsicherheit erreicht wird.

Das Parallelübereinkommen berührt keine Gegenstände der Bundesgesetzgebung, so dass die Zeichnung durch Deutschland ohne Ratifikationsvorbehalt erfolgte. Das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Festlegung globaler technischer Regelungen löst innerstaatlich die Verpflichtung aus, möglichst rasch eine abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung festgelegter globaler technischer Regelungen zu treffen. Der Gesetzgeber bleibt in seiner Entscheidung frei.

Innerstaatlich ist eine Ermächtigung zu schaffen, die es erlaubt, die globalen technischen Regelungen einschließlich einer ggf. darin enthaltenen Option auf bestimmte Niveaus von Grenzwerten oder Leistungsmerkmalen bzw. Alternativen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Die entsprechende Verordnungsermächtigung soll der Sachnähe wegen in das Gesetz vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 (BGBl. 1997 II S. 998) eingestellt werden.

Zur Übernahme einer globalen technischen Regelung in deutsches Recht, die auch in das Gemeinschaftsrecht übernommen wird, bedarf es gemäß Artikel 300 Abs. 7 EG-Vertrag keines zusätzlichen Rechtsaktes, mit dem diese technische Regelung in einzelstaatliches Recht überführt wird. Für diese Fälle ist in Übereinstimmung mit einer Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2001 eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vorgesehen und ausreichend.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Änderung ergänzt die bestehende Verordnungsermächtigung dahin gehend, dass auch die in Artikel 1 Abs. 1 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 erwähnten Alternativen in den technischen Vorschriften in Kraft gesetzt werden können. Die Ergänzung bezieht sich sowohl auf neue technische Regelungen als auch auf deren Änderungen nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der neue Artikel 3 im Vertragsgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, globale technische Regelungen und Änderungen globaler technischer Regelungen sowie Alternativen in den Regelungen, die nach den Artikeln 6 oder 7.2 des Übereinkommens vom 25. Juni 1998 (Parallelübereinkommen) durch die Bundesrepublik Deutschland angenommen werden, durch Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen. Vor Erlass der Rechtsverordnungen sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

Die Inkraftsetzung globaler technischer Regelungen durch Rechtsverordnung ist aufgrund der gemischten Zuständigkeit von Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Parallelübereinkommens auf wenige Fälle beschränkt.

Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendigen Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Fahrzeugen sind nach § 38 Abs. 2 und § 39 BImSchG sowie § 6 StVG durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch gemeinsame Rechtsverordnungen festzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Durch die Einfügung des neuen Artikels 3 werden die bisherigen Artikel 3 und 4 Artikel 4 und 5.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

III. Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

